



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



# **Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Studiengang Zahnmedizin (2021)**

**Vom 20. Januar 2022**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 4 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZAprO) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 3 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung
- § 4 Sonstige allgemeine Vorschriften

### **II. Struktur und Ablauf des Studiums**

- § 5 Studienstruktur, Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 6 ECTS-Punkte; Wahlfächer und Wahlpflichtfächer im Sinn der ZApprO
- § 7 Modularisierung und Module

### **III. Unterrichtsveranstaltungen**

- § 8 Unterrichtsveranstaltungen und Unterrichtsformen
- § 9 Teilnahmevoraussetzungen
- § 10 Einteilung zu den Unterrichtsveranstaltungen und Prüfungen des Ersten Studienabschnittes
- § 11 Anmeldung und Einteilung zu den Unterrichtsveranstaltungen und Prüfungen des Zweiten und Dritten Studienabschnittes
- § 12 Regelmäßige Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen

### **IV. Erfolgskontrollen**

- § 13 Erfolgreiche Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen
- § 14 Bewertung der Erfolgskontrollen
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Erfolgskontrollen
- § 16 Mündliche Erfolgskontrollen
- § 17 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 18 Weitere Formen von Erfolgskontrollen
- § 19 Kontoauszüge
- § 20 Erwerb der nach der ZApprO erforderlichen Bescheinigungen
- § 21 Transcript of Records

### **V. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung**

- § 22 Studiendekanin oder Studiendekan und akademisches Prüfungsamt
- § 23 Prüfende und Beisitzende

### **VI. Durchführung der Prüfungen**

- § 24 Anerkennung bzw. Anrechnung von Kompetenzen
- § 25 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz
- § 27 Nachteilsausgleich
- § 28 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

## VII. Schlussbestimmungen

### § 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

**Anlage:** Module und Unterrichtsveranstaltungen bei einem Studienbeginn im Wintersemester

**Anlage:** Module und Unterrichtsveranstaltungen bei einem Studienbeginn im Sommersemester

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen in der jeweils geltenden Fassung (ZApprO) Inhalte und Verlauf des Studiums für den Studiengang Zahnmedizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

### **§ 2 Qualifikationsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Aufnahme in den Studiengang Zahnmedizin ist der Nachweis der Hochschulreife. <sup>2</sup>Weitere Zugangsvoraussetzungen werden gegebenenfalls in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, gilt die Teilnahme an Prüfungen als nicht erfolgt, es sei denn ein späterer Nachweis der Voraussetzungen des Abs. 1 wurde ausdrücklich zugelassen und erfolgt fristgemäß.

### **§ 3 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung**

(1) <sup>1</sup>Die Zentrale Studienberatung der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. <sup>2</sup>Sie soll von den Studierenden insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder von dem zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. <sup>2</sup>Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. <sup>3</sup>Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen betreffen, erteilen insbesondere die Studiendekanin oder der Studiendekan und bzw. oder das beim Studiendekanat der Medizinischen Fakultät angesiedelte akademische Prüfungsamt (im Folgenden: „akademisches Prüfungsamt“).

### **§ 4 Sonstige allgemeine Vorschriften**

(1) Den Studierenden wird dringend empfohlen, für die Teilnahme an den praktischen Unterrichtsveranstaltungen zu Beginn des Studiums eine geeignete private Haftpflichtversicherung und für die Teilnahme an den praktischen Unterrichtsveranstaltungen des Zweiten und Dritten Studienabschnitts eine Berufshaftpflichtversicherung

nung, die das Risiko der Patientinnen- und Patientenbehandlung umfasst, abzuschließen.

(2) <sup>1</sup>Der Nachweis einer arbeitsmedizinischen Vorsorge nach § 4 in Verbindung mit Teil 1 Abs. 1 und Teil 2 Abs. 1 des Anhangs der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) in Verbindung mit § 2 Abs. 9 Satz 2 Nr. 2 der Biostoffverordnung (BioStoffV) ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen des Zweiten und Dritten Studienabschnitts, in denen die Studierenden mit entsprechenden Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen in Berührung kommen oder Behandlungen an Patientinnen oder Patienten stattfinden.

<sup>2</sup>Darüber hinaus ist gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Voraussetzung für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen mit Patientenbezug ein Nachweis über eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität, der von den Studierenden erstmals vor Beginn der Unterrichtsveranstaltung M 2.1 „Praktikum der Berufsfelderkundung“ vorzulegen ist.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, über die Schweigepflicht nach § 203 des Strafgesetzbuchs (StGB) hinaus auch über die ihnen bekannt gewordenen anderen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind oder deren Vertraulichkeit ausdrücklich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. <sup>3</sup>Dies gilt sowohl während der gesamten Dauer des Studiums, d.h. auch während einer Tätigkeit bei einer niedergelassenen Ärztin oder einem niedergelassenen Arzt, als auch nach Beendigung des Studiums inhaltlich uneingeschränkt und zeitlich unbefristet.

## **II. Struktur und Ablauf des Studiums**

### **§ 5**

#### **Studienstruktur, Studienbeginn und Regelstudienzeit**

(1) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich nach den Anlagen in einen viersemestrigen Ersten Studienabschnitt, einen zweisemestrigen Zweiten Studienabschnitt und einen viersemestrigen Dritten Studienabschnitt. <sup>2</sup>An jeden der drei Studienabschnitte schließt sich jeweils ein Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß der ZApprO an.

(2) Die Module und Unterrichtsveranstaltungen sind in den Anlagen – abhängig von einem Studienbeginn im Wintersemester oder im Sommersemester – von ihrer zeitlichen Abfolge und ihrem Umfang her so konzipiert, dass der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung am Ende des vierten, der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung am Ende des sechsten und der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung am Ende des zehnten Fachsemesters absolviert werden können (Regelstudienplan).

(3) Das Studium kann im Wintersemester und im Sommersemester aufgenommen werden.

(4) Die Regelstudienzeit beträgt elf Semester.

## § 6

### **ECTS-Punkte; Wahlfächer und Wahlpflichtfächer im Sinn der ZApprO**

(1) <sup>1</sup>Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der oder des Studierenden. <sup>2</sup>Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in allen in § 8 Abs. 1 Satz 2 angegebenen Unterrichtsveranstaltungen und Unterrichtsformen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitungen und die erbrachten Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) <sup>1</sup>In jedem Semester soll die oder der Studierende die sich aus der jeweiligen Anlage/Spalte 9 ergebenden ECTS-Punkte erwerben. <sup>2</sup>ECTS-Punkte werden nur für bestandene Module vergeben.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden können bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ein Wahlfach oder mehrere Wahlfächer im Sinn der ZApprO absolvieren. <sup>2</sup>Die Studierenden haben bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ein Wahlpflichtfach abzuleisten. <sup>3</sup>Die in Wahlfächern und Wahlpflichtfächern erbrachten Leistungen werden benotet. <sup>4</sup>Beim akademischen Prüfungsamt wird eine aktuelle Liste mit den von der Medizinischen Fakultät festgelegten Wahlfach- und Wahlpflichtfachangeboten geführt, aus denen die Studierenden frei wählen können.

## § 7

### **Modularisierung und Module**

(1) <sup>1</sup>Das Studium in diesem Studiengang ist modular aufgebaut und in verbindlicher Weise in den Anlagen geregelt. <sup>2</sup>Leeren Zellen der Tabelle in den Anlagen kommt kein Regelungsgehalt zu.

(2) <sup>1</sup>Das Studium in diesem Studiengang besteht – mit Ausnahme des Moduls M 14 „Wahlunterricht I“ – aus Pflichtmodulen. <sup>2</sup>Die Pflichtmodule sind ausnahmslos zu absolvieren.

(3) Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Unterrichtsveranstaltungen sowie einer Erfolgskontrolle oder einer oder mehreren Teilerfolgskontrollen, die entsprechend dem für eine regelmäßige und erfolgreiche oder erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer gemäß § 6 Abs. 1 bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten bemessen werden.

(4) Ein Modul erstreckt sich nach Maßgabe der Anlagen in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester.

(5) Aus der jeweiligen Anlage ergeben sich

1. die Module und Unterrichtsveranstaltungen,
2. die Zuordnung der Unterrichtsveranstaltungen zu einem Modul
3. die Zuordnung der Module und Unterrichtsveranstaltungen zu einem oder mehreren Fachsemestern (Anlage/Spalte 1),

4. die Kurzbezeichnungen der Module bzw. Unterrichtsveranstaltungen (Anlage/Spalte 2),
5. die Bezeichnungen der Module (Anlage/Spalte 3),
6. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Module und Unterrichtsveranstaltungen (Anlage/Spalte 4),
7. die Bezeichnungen der Unterrichtsveranstaltungen (Anlage/Spalte 5),
8. die Unterrichtsformen (Anlage/Spalte 6),
9. die Semesterwochenstunden (Anlage/Spalte 7),
10. die Leistungsnachweise gemäß Anlagen 1 bis 4 und 9 der ZApprO, welche für die regelmäßige und erfolgreiche oder erfolgreiche Teilnahme an den dazu in Anlage/Spalte 5 aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen vergeben werden (Anlage/Spalte 8),
11. die nach Bestehen des Moduls zu vergebenden ECTS-Punkte (Anlage/Spalte 9).

### **III. Unterrichtsveranstaltungen**

#### **§ 8**

#### **Unterrichtsveranstaltungen und Unterrichtsformen**

(1) <sup>1</sup>Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in den in der jeweiligen Anlage/Spalten 5 und 6 vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen und Unterrichtsformen vermittelt. <sup>2</sup>In den Anlagen werden folgende Unterrichtsveranstaltungen und Unterrichtsformen vorgeschrieben:

1. Vorlesungen,
2. praktische Übungen, nämlich
  - a) Praktika,
  - b) Behandlung der Patientin oder des Patienten,
3. Seminare,
4. Übungen,
5. Projektkolloquien.

(2) <sup>1</sup>In Praktika werden Kenntnisse und Fertigkeiten durch Bearbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben erworben und vertieft. <sup>2</sup>Darüber hinaus dienen sie der Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und der Einsicht in Funktionsabläufe.

(3) <sup>1</sup>Die Unterrichtsveranstaltung M 1.1 „Übung in medizinischer Terminologie“ ist als Übung ausgestaltet. <sup>2</sup>Die Übung ist eine interaktive Veranstaltung anhand regelmäßiger Wiederholungen zur Vermittlung theoretischen Wissens.

(4) <sup>1</sup>Die Unterrichtsveranstaltung M 32.2 „Wissenschaftliche Projektarbeit“ wird als Projektkolloquium abgehalten. <sup>2</sup>Das Projektkolloquium dient dem Erlernen wissenschaftlicher Methoden. <sup>3</sup>Die Studierenden präsentieren und diskutieren in Arbeitsgruppen ihre Forschungsergebnisse. <sup>4</sup>Jede Studierende und jeder Studierende erstellt eine Projektarbeit.

(5) <sup>1</sup>Alle Unterrichtsveranstaltungen sind Modulen zugeordnet. <sup>2</sup>Dabei handelt es sich – mit Ausnahme der Unterrichtsveranstaltung M 14.1 „Wahlfach“ gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 – um Pflichtunterrichtsveranstaltungen.

(6) <sup>1</sup>Vorlesungen können auch in digitaler Form durchgeführt werden. <sup>2</sup>Insbesondere praktische Übungen und Seminare können durch digitale Lehrformate begleitet werden.

## § 9

### Teilnahmevoraussetzungen

(1) An den Unterrichtsveranstaltungen darf nur teilnehmen, wer

1. im Studiengang Zahnmedizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München eingeschrieben ist und
2. sich in dem bzw. einem der Fachsemester befindet, für das der Besuch der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung nach der entsprechenden Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen ist. <sup>2</sup>Abweichungen davon sind nur in besonderen Ausnahmefällen unter Beachtung des § 5 Abs. 3 ZApprO mit Genehmigung durch das akademische Prüfungsamt möglich.

(2) <sup>1</sup>Die Module M 3 „Biochemie und Molekularbiologie I“, M 5 „Makroskopische Anatomie“ und M 13 „Vegetative Physiologie“ sind zweisemestrig. <sup>2</sup>An den Unterrichtsveranstaltungen des zweiten Semesters darf jeweils nur teilnehmen, wer zuvor die jeweiligen Unterrichtsveranstaltungen des ersten Semesters absolviert hat.

(3) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme am Modul M 26 „Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Modul M 35 „Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II“. <sup>2</sup>Die erfolgreiche Teilnahme am Modul M 27 „Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Modul M 36 „Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung II“. <sup>3</sup>Die erfolgreiche Teilnahme am Modul M 38 „Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Modul M 43 „Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie II“. <sup>4</sup>Die erfolgreiche Teilnahme am Modul M 39 „Operationskurs I“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Modul M 44 „Operationskurs II“. <sup>5</sup>Die Module M 28, M 29, M 37 und M 42 „Integrierter Behandlungskurs I“ bis „Integrierter Behandlungskurs IV“ sind in dieser Reihenfolge nacheinander zu absolvieren.

## § 10

### Einteilung zu den Unterrichtsveranstaltungen und Prüfungen des Ersten Studienabschnittes

(1) <sup>1</sup>Das akademische Prüfungsamt gibt nach Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen die Einteilung der Studierenden in die in der jeweiligen Anlage für das entsprechende Fachsemester aufgelisteten Unterrichtsveranstaltungen des Ersten Studienabschnittes sowie zu den zugehörigen Prüfungen einschließlich etwaiger Nach- und Wiederholungsprüfungen rechtzeitig und in datenschutzkonformer Weise bekannt; eine Bekanntgabe ausschließlich im zugangsgeschützten Bereich des Internets ist ausreichend. <sup>2</sup>Die Einteilung zu Wahlfächern des Ersten Studienabschnittes setzt eine Anmeldung durch die Studierenden über das Campusportal der Medizinischen Fakultät voraus. <sup>3</sup>§ 11 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Ein Anerkennungs- bzw. Anrechnungsbescheid gemäß § 23 ZApprO und § 24 dieser Prüfungs-

und Studienordnung ist bei der Einteilung zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Im Falle der erforderlichen erneuten Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen oder an Teilen derselben sowie der Nach- und Wiederholung von Prüfungen erfolgt die Einteilung durch das akademische Prüfungsamt jeweils zum nächstmöglichen Termin.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe nicht zu einer Unterrichtsveranstaltung und bzw. oder einer zugehörigen Prüfung eingeteilt sind und auch nicht gesondert über ihre Einteilung benachrichtigt wurden, haben sich unverzüglich an das akademische Prüfungsamt zu wenden. <sup>2</sup>Studierende, die anwesenheitspflichtige Unterrichtsveranstaltungen oder Teile derselben wiederholen müssen, haben ebenfalls im akademischen Prüfungsamt vorzusprechen, um sich zum weiteren Studienverlauf beraten zu lassen.

(3) <sup>1</sup>Abweichungen von der vorgesehenen Abfolge der Unterrichtsveranstaltungen sind im Regelfall bis spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn in Textform beim akademischen Prüfungsamt zu beantragen. <sup>2</sup>Dies gilt auch im Falle der Nach- oder Wiederholung von Unterrichtsveranstaltungen oder von versäumten Teilen derselben.

(4) <sup>1</sup>Über die Bekanntgaben nach Abs. 1 Satz 1 wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das insbesondere Angaben über den Inhalt der Festlegungen sowie Zeit, Art und Ort von deren Bekanntgabe enthält. <sup>2</sup>Das Protokoll wird durch die Studiendekanin oder den Studiendekan unterschrieben und durch das akademische Prüfungsamt mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

(5) Studienleitende Maßnahmen sind in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

## **§ 11**

### **Anmeldung und Einteilung zu den Unterrichtsveranstaltungen und Prüfungen des Zweiten und Dritten Studienabschnittes**

(1) <sup>1</sup>Zu den in der jeweiligen Anlage für das entsprechende Fachsemester aufgelisteten Unterrichtsveranstaltungen des Zweiten und Dritten Studienabschnittes müssen sich die Studierenden über das Campusportal der Medizinischen Fakultät anmelden. <sup>2</sup>Dort werden die Fristen der Anmeldung durch das akademische Prüfungsamt bekannt gegeben. <sup>3</sup>Studierende, die sich für eine Unterrichtsveranstaltung nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Unterrichtsveranstaltung. <sup>4</sup>Mit der Einteilung zu einer Unterrichtsveranstaltung sind die Studierenden auch zu den zugehörigen Erfolgskontrollen einschließlich etwaiger Nach- und bzw. oder Wiederholungsprüfungen verbindlich eingeteilt. <sup>5</sup>Für die Bekanntgabe der Einteilung zu den Unterrichtsveranstaltungen und Erfolgskontrollen gilt § 10 Abs. 1 Satz 1 entsprechend. <sup>6</sup>Studierende, die sich zu einer Unterrichtsveranstaltung angemeldet haben, aber nicht zu der zugehörigen Erfolgskontrolle eingeteilt wurden, haben sich unverzüglich beim akademischen Prüfungsamt oder bei den Veranstaltungsleiterinnen bzw. Veranstaltungsleitern zu melden. <sup>7</sup>§ 10 Abs. 1 Satz 2 und 5 und § 10 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Ab- und Ummeldungen zu Unterrichtsveranstaltungen sowie Abweichungen von deren vorgesehener Abfolge sind im Regelfall bis zum Ende der Anmeldefrist beim akademischen Prüfungsamt in Textform zu beantragen. <sup>2</sup>§ 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) § 10 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

## **§ 12**

### **Regelmäßige Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen**

(1) <sup>1</sup>An allen Unterrichtsveranstaltungen, für die in der Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung als Unterrichtsform „Praktikum“, „Behandlung“, „Übung“, „Seminar“ oder „Projektkolloquium“ vorgesehen ist, muss regelmäßig teilgenommen werden; es besteht Anwesenheitspflicht. <sup>2</sup>Die Anforderungen an eine regelmäßige Teilnahme legt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter durch Kursordnung, Aushang, Bekanntgabe in Textform oder Bekanntgabe im zugangsgeschützten Bereich des Internets fest. <sup>3</sup>Dabei ist ggf. zwischen einer Nichtteilnahme aus selbst zu vertretenden und einer solchen aus nicht selbst zu vertretenden Gründen zu unterscheiden. <sup>4</sup>Sollen nicht selbst zu vertretende Gründe unberücksichtigt bleiben und bzw. oder Studierende an allen stattfindenden Veranstaltungsterminen teilnehmen müssen, bedarf dies hinreichender Gründe. <sup>5</sup>Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter kontrolliert die Anwesenheit durch Unterschriftslisten, die archiviert werden. <sup>6</sup>Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung von Nachholunterrichtsveranstaltungsstunden besteht nicht.

(2) <sup>1</sup>Kann eine Studierende oder ein Studierender aus nicht selbst zu vertretenden Gründen in einer anwesenheitspflichtigen Unterrichtsveranstaltung, zu der sie oder er eingeteilt ist, die nach Abs. 1 festgelegten Anforderungen an eine regelmäßige Teilnahme nicht erfüllen, muss dies unter Angabe der Gründe unverzüglich bei der Veranstaltungsleiterin oder bei dem Veranstaltungsleiter schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. <sup>3</sup>Das akademische Prüfungsamt oder die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter kann im Einzelfall oder allgemein für die betreffende Unterrichtsveranstaltung die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom akademischen Prüfungsamt oder von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. <sup>4</sup>Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter entscheidet über die Anerkennung der Gründe und ggf. über den Umfang der nachzuholenden Stunden und Leistungen. <sup>5</sup>Bei Nichtanerkennung darf an der Unterrichtsveranstaltung nicht mehr teilgenommen werden. <sup>6</sup>Die Unterrichtsveranstaltung gilt als ohne Erfolg besucht.

## **IV. Erfolgskontrollen**

### **§ 13**

#### **Erfolgreiche Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen**

(1) <sup>1</sup>An allen in den Anlagen aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen, mit Ausnahme der Unterrichtsveranstaltung M 14.1 „Wahlfach“, haben die Studierenden erfolgreich teilzunehmen. <sup>2</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an einer Unterrichtsveranstaltung wird durch eine oder mehrere Erfolgskontrollen festgestellt. <sup>3</sup>Für mehrere Unterrichtsveranstaltungen eines Moduls kann auch eine gemeinsame Erfolgskontrolle vorgesehen

werden. <sup>4</sup>Bei Erfolgskontrollen, die eine oder mehrere Unterrichtsveranstaltungen unterschiedlicher Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter betreffen, legt die oder der vom akademischen Prüfungsamt gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 bestimmte Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter den Inhalt der gemeinsamen Erfolgskontrolle fest. <sup>5</sup>Zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme können auch mehrere Teilerfolgskontrollen durchgeführt werden. <sup>6</sup>Ist zugleich die regelmäßige Teilnahme an einer Unterrichtsveranstaltung verpflichtend, ist für die erfolgreiche auch die regelmäßige Teilnahme erforderlich.

(2) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an einer Unterrichtsveranstaltung wird nur bescheinigt, wenn die oder der Studierende in einer den jeweiligen Lehr- bzw. Lerninhalten der Unterrichtsveranstaltung angemessenen Weise nachgewiesen hat, dass sie oder er sich erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet hat, diese in der Praxis anzuwenden weiß und bzw. oder die Lehr- und Lerninhalte in ihren Zusammenhängen erfasst hat und bzw. oder in der Lage ist, Fallbeispiele eigenständig und sachgerecht zu bearbeiten. <sup>2</sup>Zur Erfolgskontrolle kann die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die in den §§ 16 bis 18 genannten Prüfungsformen vorsehen.

(3) Für jede Erfolgskontrolle kann von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter neben dem Erstprüfungs- zusätzlich ein Nachprüfungstermin angeboten werden.

(4) <sup>1</sup>Form, Dauer und Umfang der Erfolgskontrolle, Bestehenskriterien, Zulassungsvoraussetzungen zur Erfolgskontrolle, Festlegung der Notengewichte bei aus mehreren Teilleistungen bestehenden Erfolgskontrollen, die Anforderungen an die Geltend- und Glaubhaftmachung nicht selbst zu vertretender Gründe für eine Nichtteilnahme entsprechend § 12 Abs. 2 sowie die Prüfungstermine werden rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter festgelegt und vom akademischen Prüfungsamt durch Kursordnung, Aushang, Bekanntgabe in Textform oder Bekanntgabe im zugangsgeschützten Bereich des Internets bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Regelungen sind für die Studierenden verbindlich.

(5) <sup>1</sup>Bei den klinischen Behandlungskursen (Module M 28 „Integrierter Behandlungskurs I“, M 29 „Integrierter Behandlungskurs II“, M 37 „Integrierter Behandlungskurs III“, M 38 „Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I“, M 39 „Operationskurs I“, M 42 „Integrierter Behandlungskurs IV“, M 43 „Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie II“, M 44 „Operationskurs II“) kann vor der Übernahme der Patientinnen und Patienten zu deren Schutz das Bestehen einer theoretischen schriftlichen oder mündlichen Zwischenprüfung verlangt werden. <sup>2</sup>Die Zwischenprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Das Nichtbestehen der Zwischenprüfung schließt von der weiteren Teilnahme am Behandlungskurs aus, der damit insgesamt erfolglos besucht wurde; damit ist einer der Prüfungsversuche der jeweiligen Erfolgskontrolle gemäß § 15 Abs. 6 verbraucht. <sup>4</sup>Kann eine Studierende oder ein Studierender aus nicht selbst zu vertretenden Gründen an einer schriftlichen oder mündlichen Zwischenprüfung nicht teilnehmen, so gilt § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 4 entsprechend.

## § 14 Bewertung der Erfolgskontrollen

(1) Erfolgskontrollen zu den Wahlfächern und Wahlpflichtfächern werden benotet; im Übrigen werden sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet.

(2) <sup>1</sup>Die Note für eine Erfolgskontrolle wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Erfolgskontrollen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	= „sehr gut“	= hervorragende Leistung;
Note 2	= „gut“	= Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3	= „befriedigend“	= Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügt;
Note 4	= „ausreichend“	= Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	= „nicht ausreichend“	= Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Wird eine Erfolgskontrolle von mehreren Prüfenden benotet, errechnet sich die Gesamtnote der Erfolgskontrolle aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

<sup>4</sup>Besteht eine Erfolgskontrolle aus mehreren Teilleistungen, können diese nach näherer Festlegung der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 unterschiedlich gewichtet werden. <sup>5</sup>Bei der Berechnung der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt.

<sup>6</sup>Die Notenbezeichnung nach Satz 5 lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	= „sehr gut“;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	= „gut“;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	= „befriedigend“;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	= „ausreichend“;
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= „nicht ausreichend“.

## § 15 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Erfolgskontrollen

(1) Eine Erfolgskontrolle ist bestanden, wenn sie

1. mit „bestanden“ oder
2. mit mindestens „ausreichend“ (4,00)

bewertet ist.

(2) <sup>1</sup>Erfolgskontrollen sind nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden. <sup>2</sup>Erfolgskontrollen sind endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden und keine Nachprüfungs- oder Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(3) <sup>1</sup>Eine Erfolgskontrolle gilt als „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn die oder der Studierende

1. von einer Erfolgskontrolle, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt,
2. eine Erfolgskontrolle aus einem selbst zu vertretenden Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat oder
3. an einer anwesenheitspflichtigen Unterrichtsveranstaltung aus einem selbst zu vertretenden Grund nicht regelmäßig teilgenommen hat, § 12 Abs. 2 Satz 5 und 6.

<sup>2</sup>Hinsichtlich der Geltend- und Glaubhaftmachung des Grundes für den Rücktritt oder das Versäumnis gilt in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 und 2 die Regelung des § 12 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 entsprechend. <sup>3</sup>Bei teilbaren Erfolgskontrollen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

(4) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Erfolgskontrolle kann bei den Unterrichtsveranstaltungen der Module M 3 „Biochemie und Molekularbiologie I“, M 4 „Chemie“, M 5 „Makroskopische Anatomie“, M 6 „Mikroskopische Anatomie mit Schwerpunkt Neuroanatomie“, M 8 „Physik“, M 9 „Mikroskopische Anatomie mit Schwerpunkt Histologie“, M 11 „Biochemie und Molekularbiologie II“, M 12 „Neurophysiologie“ und M 13 „Vegetative Physiologie“ dreimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Bei den übrigen Unterrichtsveranstaltungen kann eine nicht bestandene Erfolgskontrolle zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter legt fest, ob eine erneute Teilnahme an der gesamten Unterrichtsveranstaltung oder nur an einem Teil erforderlich ist.

(5) <sup>1</sup>Die Teilnahme und selbst zu vertretende Nichtteilnahme an Nach- und bzw. oder Wiederholungsprüfungen, zu denen die Studierenden gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 11 Abs. 1 Satz 4 verbindlich eingeteilt wurden, gilt als eigenständiger Prüfungsversuch. <sup>2</sup>Nach- und bzw. oder Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Gleichbehandlung der Studierenden grundsätzlich in der gleichen Form durchgeführt werden wie die Erstprüfung.

(6) Studierende, die nach der zulässigen Anzahl an Prüfungsversuchen, sei es in Erstprüfungs- oder Wiederholungsterminen, sei es in Nachprüfungsterminen, die erforderlichen Leistungen aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erbracht haben, können an weiteren Prüfungsversuchen nicht mehr teilnehmen und haben die Erfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

(7) Bestandene Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen können nicht wiederholt und die dazugehörigen Unterrichtsveranstaltungen nicht erneut besucht werden.

## **§ 16** **Mündliche Erfolgskontrollen**

(1) <sup>1</sup>Durch mündliche Erfolgskontrollen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Erfolgskontrollen sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Erfolgskontrolle bekannt zu geben.

## § 17

### Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) <sup>1</sup>In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

<sup>2</sup>Der oder dem Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(2) <sup>1</sup>Schriftliche Erfolgskontrollen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsaufgaben vorgelegten Antwortvorschläge er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren).

<sup>2</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

<sup>3</sup>Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. <sup>4</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antwortvorschläge als zutreffend anerkannt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerinnen und bzw. oder die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. <sup>6</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>7</sup>Die Zahl der Prüfungsaufgaben für die einzelnen Erfolgskontrollen mindert sich entsprechend. <sup>8</sup>Bei der Bewertung der schriftlichen Erfolgskontrolle nach Abs. 3 Satz 1 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>9</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(3) <sup>1</sup>Schriftliche Erfolgskontrollen nach Abs. 2 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n“) bestehen, gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

<sup>2</sup>Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten. <sup>3</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsaufgaben erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat.

(4) <sup>1</sup>Für Erfolgskontrollen nach Abs. 2 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl  $x$ , die zwischen null und  $n$  liegt, von insgesamt  $n$  Antwortvorschlägen ist richtig – „ $x$  aus  $n$ “) bestehen, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben zur Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. <sup>2</sup>Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge ( $n$ ) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. <sup>3</sup>Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antwortvorschlägen der Bewertungszahl entspricht. <sup>4</sup>Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einem als zutreffend bzw. als nichtzutreffend anerkannten Antwortvorschlag wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. <sup>5</sup>Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. <sup>6</sup>Die Grundwertung einer Mehrfachauswahlaufgabe kann null Punkte nicht unterschreiten. <sup>7</sup>Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. <sup>8</sup>Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(5) Bei schriftlichen Erfolgskontrollen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 2 bis 4 nur für den jeweils betroffenen Teil.

(6) <sup>1</sup>Eine schriftliche Erfolgskontrolle kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. <sup>2</sup>Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Unterrichtsveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. <sup>3</sup>Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Unterrichtsveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. <sup>4</sup>Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

## § 18

### Weitere Formen von Erfolgskontrollen

(1) <sup>1</sup>Ein Referat ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. <sup>2</sup>Durch ein Referat soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten kann und in der Lage ist, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und mit einem sachkundigen Publikum zu diskutieren. <sup>3</sup>Zusätzlich kann im Zusammenhang mit einem Referat die eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit der Themen- oder Problemstellung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung verlangt werden. <sup>4</sup>Neben der fachlichen

Leistung kann auch die Präsentationsform bewertet werden. <sup>5</sup>Über das Referat fertigt die Prüferin oder der Prüfer ein Protokoll an.

(2) Eine Hausarbeit ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen.

(3) <sup>1</sup>Ein schriftlicher Bericht ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. <sup>2</sup>Die oder der Studierende soll nachweisen, dass sie oder er sich innerhalb begrenzter Zeit in ein Problemfeld mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes eigenständig einarbeiten und das gestellte Thema selbständig bearbeiten kann. <sup>3</sup>Dies kann auch im Kontext einer experimentellen, dokumentarischen oder darstellenden wissenschaftlichen Arbeit geschehen. <sup>4</sup>Die Dokumentation von in einem Praktikum behandelten Aufgaben und deren kritische Auswertung und Reflexion kann Prüfungsgegenstand sein. <sup>5</sup>Ggf. kann eine mündliche Abschlusspräsentation verlangt werden.

(4) <sup>1</sup>Bei einem Testat muss die oder der Studierende eine praktische Arbeit anfertigen. <sup>2</sup>Auf diese Weise sollen Problemlösestrategien und praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten (z.B. Untersuchungs- und klinische Behandlungsmethoden) sowie deren theoretische Grundlagen geprüft werden.

## **§ 19 Kontoauszüge**

(1) <sup>1</sup>Für die in diesen Studiengang eingeschriebenen Studierenden wird beim akademischen Prüfungsamt ein persönliches Konto eingerichtet, in dem

1. alle bestandenen Unterrichtsveranstaltungen jeweils mit dem Hinweis „bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note und mit den zugeordneten ECTS-Punkten sowie
2. alle nicht bestandenen Unterrichtsveranstaltungen jeweils mit dem Hinweis „nicht bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note erfasst werden.

<sup>2</sup>Zu Beginn des jeweils nächsten Semesters erhalten die Studierenden einen persönlichen Kontoauszug im Sinn von Satz 1 als Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Statt der Zurverfügungstellung von Kontoauszügen kann das akademische Prüfungsamt die regelmäßige und erfolgreiche oder erfolgreiche Teilnahme an den einzelnen Unterrichtsveranstaltungen nach dem Muster der Anlage 5 der ZApprO bescheinigen.

## **§ 20 Erwerb der nach der ZApprO erforderlichen Bescheinigungen**

<sup>1</sup>Eine Bescheinigung nach Anlage 5 bzw. Anlagen 6 bis 8 der ZApprO über die regelmäßige und erfolgreiche oder erfolgreiche Teilnahme an den in den Anlagen 1 bis 4 und 9 der ZApprO genannten Unterrichtsveranstaltungen wird erteilt, wenn alle Unterrichtsveranstaltungen der Module, in deren Modulzeile in der Spalte 8 der Anlagen dieser Prüfungs- und Studienordnung die jeweilige Unterrichtsveranstaltung nach den Anlagen 1 bis 4 und 9 der ZApprO angegeben ist, erfolgreich absolviert

wurden. <sup>2</sup>Sind einer Bescheinigung nach der ZApprO in der Spalte 8 der Anlagen dieser Prüfungs- und Studienordnung mehrere Module zugeordnet, wird die Bescheinigung nach der ZApprO erteilt, wenn an allen Unterrichtsveranstaltungen, die diesen Modulen zugeordnet sind, regelmäßig und erfolgreich oder erfolgreich teilgenommen wurde.

## **§ 21 Transcript of Records**

<sup>1</sup>Das akademische Prüfungsamt stellt auf Antrag ein Transcript of Records in deutscher Sprache aus, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Unterrichtsveranstaltungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen beinhaltet. <sup>2</sup>Unterrichtsveranstaltungen, deren regelmäßige und erfolgreiche oder erfolgreiche Teilnahme nicht Voraussetzung für die Zulassung zu den einzelnen Abschnitten der Zahnärztlichen Prüfung ist, werden nachrichtlich aufgenommen.

## **V. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung**

### **§ 22 Studiendekanin oder Studiendekan und akademisches Prüfungsamt**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 23 Abs. 3) sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. <sup>2</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan wird bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben durch das akademische Prüfungsamt unterstützt. <sup>3</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf das akademische Prüfungsamt übertragen.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

### **§ 23 Prüfende und Beisitzende**

(1) <sup>1</sup>Bei Erfolgskontrollen, die nur eine Unterrichtsveranstaltung betreffen, ist vorbehaltlich Abs. 4 Satz 1 Prüfende oder Prüfender die oder der für die Unterrichtsveranstaltung verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter. <sup>2</sup>Bei Erfolgskontrollen, die eine oder mehrere Unterrichtsveranstaltungen unterschiedlicher Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter betreffen, bestellt das akademische Prüfungsamt allgemein oder im Einzelfall eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter als Prüfende oder Prüfenden. <sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nicht prüfungsberechtigt ist (Abs. 4 Satz 1).

(2) Schriftliche Erfolgskontrollen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten, mündliche Erfolgskontrollen sind mindestens von einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden (Abs. 3 Nr. 1) durchzuführen.

(3) Das akademische Prüfungsamt bestellt allgemein oder im Einzelfall

1. bei mündlichen Erfolgskontrollen die Beisitzenden,
2. bei Erfolgskontrollen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden.

(4) <sup>1</sup>Prüfende können nur diejenigen sein, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV prüfungsberechtigt sind. <sup>2</sup>Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die ein Studium der Zahnmedizin erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(5) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfenden und Aufsichtspersonen.

## **VI. Durchführung der Prüfungen**

### **§ 24**

#### **Anerkennung bzw. Anrechnung von Kompetenzen**

<sup>1</sup>Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem verwandten Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in verwandten Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in verwandten Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet die gemäß § 23 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 ZApprO in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug des Rechts der Heilberufe (HeilBZustV) zuständige Stelle. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Zahnmedizin oder einem diesem verwandten Studiengang an Universitäten oder Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, § 23 Abs. 1 Satz 1 ZApprO in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 3 HeilBZustV. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Zahnmedizin an anderen Studienorten in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden; die Anrechnung wird im Rahmen des Ortswechsels durch die Ludwig-Maximilians-Universität München in eigener Zuständigkeit vollzogen.

### **§ 25**

#### **Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Erfolgskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem

Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Erfolgskontrolle mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Erfolgskontrollen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Erfolgskontrolle ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Erfolgskontrolle mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 1 und bzw. oder des Abs. 2 kann die Studiendekanin oder der Studiendekan die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Erfolgskontrollen ausschließen; im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) <sup>1</sup>Vor einer Entscheidung nach den Abs. 1 bis 3 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>2</sup>Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 26

### **Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz**

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(2) <sup>1</sup>Die Fakultät legt fest, welche Unterrichtsveranstaltungen, deren Ort, Zeit und Ablauf die Ludwig-Maximilians-Universität München den Studierenden verpflichtend vorgibt, für schwangere oder stillende Studierende nicht verpflichtend sind; Entsprechendes gilt für im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebene Praktika. <sup>2</sup>Studierende, die schwanger sind oder stillen, sollen dies dem akademischen Prüfungsamt gegenüber so früh wie möglich mitteilen. <sup>3</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan legt in Abstimmung mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter unverzüglich die nach Maßgabe der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung nach Satz 1 erforderlichen konkreten Schutzmaßnahmen fest und informiert die schwangere oder stillende Studierende hierüber. <sup>4</sup>Zugleich bietet die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter ihr ein Gespräch über weitere Anpassungen der Studien- und Prüfungsbedingungen an, die den Bedürfnissen der Studierenden während der Schwangerschaft oder Stillzeit entsprechen. <sup>5</sup>Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden. <sup>6</sup>Die allgemeinen Regelungen über den Nachteilsausgleich bleiben unberührt. <sup>7</sup>Eine Prüfungsanmeldung stellt keine ausdrückliche Erklärung des Verzichts auf die Schutzfristen dar, auch wenn sie nach vorheriger förmlicher Anzeige der Schwangerschaft oder der Stillzeit gemäß Satz 2 erfolgt ist.

## **§ 27** **Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch die Studiendekanin oder den Studiendekan nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. <sup>2</sup>In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. <sup>3</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) <sup>1</sup>Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Erfolgskontrollen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. <sup>2</sup>Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind unverzüglich, spätestens einen Monat vor der jeweiligen Erfolgskontrolle zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. <sup>4</sup>§ 12 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

## **§ 28** **Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Teilnehmenden die gesamte Erfolgskontrolle oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) <sup>1</sup>Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Erfolgskontrolle eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Aufsichtsführenden, bei der oder dem Prüfenden, beim akademischen Prüfungsamt oder bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinn von Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim akademischen Prüfungsamt oder bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan geltend und glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Erfolgskontrolle erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist. <sup>4</sup>§ 12 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

## **§ 29**

### **Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen**

<sup>1</sup>Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss einer Erfolgskontrolle wird der oder dem Studierenden bei der zuständigen Veranstaltungsleiterin oder dem zuständigen Veranstaltungsleiter auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt. <sup>2</sup>Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. <sup>3</sup>Die Grundakte, die aus Abschriften der Bescheinigungen gemäß Anlage 5 bzw. Anlagen 6 bis 8 der ZApprO besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. <sup>4</sup>Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 30**

#### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Wer zum Wintersemester 2021/22 oder später in den Studiengang Zahnmedizin immatrikuliert wird, studiert auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Studiengang Zahnmedizin (2021) vom 20. Januar 2022.
- (3) Wer im Sommersemester 2021 bereits im Studiengang Zahnmedizin immatrikuliert ist, setzt das Studium auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München in der jeweils geltenden Fassung fort, nach der sie oder er bislang studiert, solange und soweit sie oder er nach § 134 ZApprO auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO) in der am 30. September 2020 geltenden Fassung studiert.
- (4) Abweichend von Abs. 2 studiert, wer erstmals zum Wintersemester 2021/22 in das zweite oder ein höheres Fachsemester, zum Sommersemester 2022 in das dritte oder ein höheres Fachsemester, zum Wintersemester 2022/23 in das vierte oder ein höheres Fachsemester, zum Sommersemester 2023 in das fünfte oder ein höheres Fachsemester, zum Wintersemester 2023/24 in das sechste oder ein höheres Fachsemester, zum Sommersemester 2024 in das siebte oder ein höheres Fachsemester, zum Wintersemester 2024/25 in das achte oder ein höheres Fachsemester, zum Sommersemester 2025 in das neunte oder ein höheres Fachsemester oder zum Wintersemester 2025/26 in das zehnte oder ein höheres Fachsemester dieses Studiengangs an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert wird, auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 20. Mai 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. September 2009, in der bei Studienbeginn jeweils geltenden Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität vom 11. November 2021, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 10. Dezember 2021, Nr. G32j-G8520-2021/5-4 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 20. Januar 2022, Nr. I.3-450.07.0:2.

München, den 20. Januar 2022

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 20. Januar 2022 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 20. Januar 2022 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Januar 2022.

Module und Unterrichtsveranstaltungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fachsemester	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Unterrichtsveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Bezeichnung der Unterrichtsveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Leistungsnachweis gemäß ZApprO	ECTS-Punkte*
<b>1. - 4. Fachsemester (Erster Studienabschnitt)</b>								
1.	M 1	Medizinische Terminologie	WS und SS				Anlage 1 Nr. 8	1
1.	M 1.1		WS und SS	Übung in medizinischer Terminologie	Übung	1		(1)
1.	M 2	Berufsfelderkundung	WS und SS				Anlage 1 Nr. 7	5
1.	M 2.1		WS und SS	Praktikum der Berufsfelderkundung	Praktikum	5		(2,5)
1.	M 2.2		WS und SS	Vorlesung zum Praktikum der Berufsfelderkundung	Vorlesung	2		(2,5)
1.	M 3 / I	Biochemie und Molekularbiologie I	WS					
1.	M 3.1		WS	Vorlesung der Biologie	Vorlesung	2,5		(1,5)
1.	M 4	Chemie	WS				Anlage 1 Nr. 2	6
1.	M 4.1		WS	Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	Praktikum	2,5		(3)
1.	M 4.2		WS	Vorlesung zum Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	Vorlesung	2,5		(3)
1.	M 5 / I	Makroskopische Anatomie	WS					
1.	M 5.1		WS	Praktikum der makroskopischen Anatomie I	Praktikum	4		(4,5)
1.	M 5.2		WS	Vorlesung zum Praktikum der makroskopischen Anatomie I	Vorlesung	3		(2,5)
1.	M 6	Mikroskopische Anatomie mit Schwerpunkt Neuroanatomie	WS				Anlage 1 Nr. 6	4
1.	M 6.1		WS	Praktikum der Neuroanatomie	Praktikum	2		(2,5)
1.	M 6.2		WS	Vorlesung zum Praktikum der Neuroanatomie	Vorlesung	1		(1,5)

\*) Erläuterungen zu Spalten 3 und 9 am Ende der Tabelle

Module und Unterrichtsveranstaltungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fachsemester	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Unterrichtsveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Bezeichnung der Unterrichtsveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Leistungsnachweis gemäß ZApprO	ECTS-Punkte*
2.	M 7	Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	WS und SS				Anlage 1 Nr. 9	8,5
2.	M 7.1		WS und SS	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	Praktikum	3		(4)
2.	M 7.2		WS und SS	Vorlesung zum Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	Vorlesung	2		(3)
2.	M 7.3		WS und SS	Vorlesung der Werkstoffkunde I	Vorlesung	1		(1,5)
2.	M 8	Physik	SS				Anlage 1 Nr. 1	8
2.	M 8.1		SS	Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin	Praktikum	4		(5)
2.	M 8.2		SS	Vorlesung zum Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin	Vorlesung	2,5		(3)
2.	M 3 / II	Biochemie und Molekularbiologie I	SS				Anlage 1 Nr. 4	11
2.	M 3.2		SS	Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie I	Praktikum	4,5		(5)
2.	M 3.3		SS	Vorlesung zum Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie I	Vorlesung	4,5		(4,5)
2.	M 9	Mikroskopische Anatomie mit Schwerpunkt Histologie	SS				Anlage 1 Nr. 6	6,5
2.	M 9.1		SS	Praktikum der Histologie	Praktikum	3		(3,5)
2.	M 9.2		SS	Vorlesung zum Praktikum der Histologie	Vorlesung	2,5		(3)
2.	M 5 / II	Makroskopische Anatomie	SS				Anlage 1 Nr. 5	10
2.	M 5.3		SS	Praktikum der makroskopischen Anatomie II	Praktikum	1,5		(2)
2.	M 5.4		SS	Vorlesung zum Praktikum der makroskopischen Anatomie II	Vorlesung	0,5		(1)

\*) Erläuterungen zu Spalten 3 und 9 am Ende der Tabelle

Module und Unterrichtsveranstaltungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fachsemester	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Unterrichtsveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Bezeichnung der Unterrichtsveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Leistungsnachweis gemäß ZApprO	ECTS-Punkte*
3.	M 10	Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	WS und SS				Anlage 1 Nr. 10	8,5
3.	M 10.1		WS und SS	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	Praktikum	3		(4)
3.	M 10.2		WS und SS	Vorlesung zum Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	Vorlesung	2		(3)
3.	M 10.3		WS und SS	Vorlesung der Werkstoffkunde II	Vorlesung	1		(1,5)
3.	M 11	Biochemie und Molekularbiologie II	WS				Anlage 1 Nr. 4	4
3.	M 11.1		WS	Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie II	Praktikum	1,5		(2)
3.	M 11.2		WS	Vorlesung zum Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie II	Vorlesung	2		(2)
3.	M 12	Neurophysiologie	WS				Anlage 1 Nr. 3	7
3.	M 12.1		WS	Praktikum der Neurophysiologie	Praktikum	3		(4)
3.	M 12.2		WS	Vorlesung zum Praktikum der Neurophysiologie	Vorlesung	3		(3)
3.	M 13 / I	Vegetative Physiologie	WS					
3.	M 13.1		WS	Vorlesung der vegetativen Physiologie	Vorlesung	2		(2)
4.	M 13 / II	Vegetative Physiologie	SS				Anlage 1 Nr. 3	9
4.	M 13.2		SS	Praktikum der vegetativen Physiologie	Praktikum	3		(4)
4.	M 13.3		SS	Vorlesung zum Praktikum der vegetativen Physiologie	Vorlesung	3		(3)
3. - 4.	M 14	Wahlunterricht I	WS und SS					1,5
3. - 4.	M 14.1		WS und SS	Wahlfach	Vorlesung	1		(1,5)

\*) Erläuterungen zu Spalten 3 und 9 am Ende der Tabelle

Module und Unterrichtsveranstaltungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fachsemester	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Unterrichtsveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Bezeichnung der Unterrichtsveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Leistungsnachweis gemäß ZApprO	ECTS-Punkte*
<b>5. - 6. Fachsemester (Zweiter Studienabschnitt)</b>								
5.	M 15	Zahnärztliche Prothetik am Phantom	WS und SS				Anlage 2 Nr. 2	18,5
5.	M 15.1		WS und SS	Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom	Praktikum	15		(16)
5.	M 15.2		WS und SS	Vorlesung zum Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom	Vorlesung	2		(2,5)
5.	M 16	Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe	WS und SS				Anlage 2 Nr. 3	9,5
5.	M 16.1		WS und SS	Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	Praktikum	6		(7)
5.	M 16.2		WS und SS	Vorlesung zum Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	Vorlesung	2		(2,5)
5.	M 17	Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	WS				Anlage 4 Nr. 3	2,5
5.	M 17.1		WS	Vorlesung der Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	Vorlesung	2		(2,5)
5.	M 18	Pharmakologie und Toxikologie	WS und SS				Anlage 4 Nr. 1	2,5
5.	M 18.1		WS und SS	Vorlesung der Pharmakologie und Toxikologie	Vorlesung	2		(2,5)
5.	M 19	Querschnittsbereich Notfallmedizin	WS				Anlage 4 Nr. 7	4,5
5.	M 19.1		WS	Praktikum der Notfallmedizin	Praktikum	1		(2)
5.	M 19.2		WS	Vorlesung zum Praktikum der Notfallmedizin	Vorlesung	2		(2,5)

\*) Erläuterungen zu Spalten 3 und 9 am Ende der Tabelle

Module und Unterrichtsveranstaltungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fachsemester	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Unterrichtsveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Bezeichnung der Unterrichtsveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Leistungsnachweis gemäß ZApprO	ECTS-Punkte*
6.	M 20	Zahnerhaltungskunde am Phantom	WS und SS				Anlage 2 Nr. 1	18,5
6.	M 20.1		WS und SS	Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom	Praktikum	15		(16)
6.	M 20.2		WS und SS	Vorlesung zum Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom	Vorlesung	2		(2,5)
6.	M 21	Zahnärztlich-chirurgische Propädeutik und Notfallmedizin	WS und SS				Anlage 2 Nr. 4	7
6.	M 21.1		WS und SS	Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin	Praktikum	4		(4,5)
6.	M 21.2		WS und SS	Vorlesung zum Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin	Vorlesung	2		(2,5)
6.	M 22	Radiologischer Kurs	WS und SS				Anlage 3 Nr. 6	5,5
6.	M 22.1		WS und SS	Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes	Praktikum	2		(2)
6.	M 22.2		WS und SS	Vorlesung zum Radiologischen Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes	Vorlesung	3		(3,5)
6.	M 23	Querschnittsbereich Schmerzmedizin	SS				Anlage 4 Nr. 8	2,5
6.	M 23.1		SS	Vorlesung der Schmerzmedizin	Vorlesung	2		(2,5)
6.	M 24	Pathologie	SS				Anlage 4 Nr. 2	2,5
6.	M 24.1		SS	Vorlesung der Pathologie	Vorlesung	2		(2,5)
6.	M 25	Querschnittsbereich Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin	SS				Anlage 4 Nr. 14	1,5
6.	M 25.1		SS	Vorlesung der Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin	Vorlesung	1		(1,5)

\*) Erläuterungen zu Spalten 3 und 9 am Ende der Tabelle

Module und Unterrichtsveranstaltungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fachsemester	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Unterrichtsveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Bezeichnung der Unterrichtsveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Leistungsnachweis gemäß ZApprO	ECTS-Punkte*
<b>7. - 10. Fachsemester (Dritter Studienabschnitt)</b>								
7.	M 26	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	WS und SS				Anlage 3 Nr. 1	5
7.	M 26.1		WS und SS	Praktikum der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	Praktikum	1		(2)
7.	M 26.2		WS und SS	Vorlesung zum Praktikum der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	Vorlesung	2		(3)
7.	M 27	Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I	WS und SS				Anlage 3 Nr. 2	3
7.	M 27.1		WS und SS	Seminar der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I	Seminar	1		(1,5)
7.	M 27.2		WS und SS	Vorlesung der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I	Vorlesung	1		(1,5)
7.	M 28	Integrierter Behandlungskurs I	WS und SS				Anlage 3 Nr. 5	15
7.	M 28.1		WS und SS	Praktische Übung zum Integrierten Behandlungskurs I	Behandlung	7		(8)
7.	M 28.2		WS und SS	Seminar zum Integrierten Behandlungskurs I	Seminar	1		(2)
7.	M 28.3		WS und SS	Vorlesung zum Integrierten Behandlungskurs I	Vorlesung	4		(5)
7.	M 29	Integrierter Behandlungskurs II	WS und SS				Anlage 3 Nr. 5	15
7.	M 29.1		WS und SS	Praktische Übung zum Integrierten Behandlungskurs II	Behandlung	7		(8)
7.	M 29.2		WS und SS	Seminar zum Integrierten Behandlungskurs II	Seminar	1		(2)
7.	M 29.3		WS und SS	Vorlesung zum Integrierten Behandlungskurs II	Vorlesung	4		(5)
7.	M 30	Dermatologie und Allergologie	WS und SS				Anlage 4 Nr. 5	2,5
7.	M 30.1		WS und SS	Vorlesung der Dermatologie und Allergologie	Vorlesung	2		(2,5)
7.	M 31	Querschnittsbereich Orale Medizin und systemische Aspekte	WS und SS				Anlage 4 Nr.11	3
7.	M 31.1		WS und SS	Vorlesung der Oralen Medizin und systemischen Aspekte	Vorlesung	2,5		(3)

\*) Erläuterungen zu Spalten 3 und 9 am Ende der Tabelle

Module und Unterrichtsveranstaltungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fachsemester	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Unterrichtsveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Bezeichnung der Unterrichtsveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Leistungsnachweis gemäß ZApprO	ECTS-Punkte*
8.	M 32	Querschnittsbereich Wissenschaftliches Arbeiten	WS und SS				Anlage 4 Nr. 15	5
8.	M 32.1		WS und SS	Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin	Vorlesung	2		(2,5)
8.	M 32.2		WS und SS	Wissenschaftliche Projektarbeit	Projektkolloquium	0,5		(2,5)
8.	M 33	Querschnittsbereich Klinische Werkstoffkunde	WS und SS				Anlage 4 Nr. 10	2,5
8.	M 33.1		WS und SS	Vorlesung der Klinischen Werkstoffkunde	Vorlesung	2		(2,5)
8.	M 34	Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften	WS und SS				Anlage 4 Nr. 13	1,5
8.	M 34.1		WS und SS	Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie	Vorlesung	1		(1,5)
9.	M 35	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	WS und SS				Anlage 3 Nr. 1	5
9.	M 35.1		WS und SS	Praktikum der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	Praktikum	1		(2)
9.	M 35.2		WS und SS	Vorlesung zum Praktikum der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	Vorlesung	2		(3)
9.	M 36	Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung II	WS und SS				Anlage 3 Nr. 2	3
9.	M 36.1		WS und SS	Seminar der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II	Seminar	1		(1,5)
9.	M 36.2		WS und SS	Vorlesung der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II	Vorlesung	1		(1,5)
9.	M 37	Integrierter Behandlungskurs III	WS und SS				Anlage 3 Nr. 5	15
9.	M 37.1		WS und SS	Praktische Übung zum Integrierten Behandlungskurs III	Behandlung	7		(8)
9.	M 37.2		WS und SS	Seminar zum Integrierten Behandlungskurs III	Seminar	1		(2)
9.	M 37.3		WS und SS	Vorlesung zum Integrierten Behandlungskurs III	Vorlesung	4		(5)

\*) Erläuterungen zu Spalten 3 und 9 am Ende der Tabelle

Module und Unterrichtsveranstaltungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fachsemester	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Unterrichtsveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Bezeichnung der Unterrichtsveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Leistungsnachweis gemäß ZApprO	ECTS-Punkte*
9.	M 38	Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I	WS und SS				Anlage 3 Nr. 3	8
9.	M 38.1		WS und SS	Praktische Übung der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	Behandlung	2		(3)
9.	M 38.2		WS und SS	Seminar der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	Seminar	2,5		(2,5)
9.	M 38.3		WS und SS	Vorlesung der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	Vorlesung	2		(2,5)
9.	M 39	Operationskurs I	WS und SS				Anlage 3 Nr. 4	6,5
9.	M 39.1		WS und SS	Praktikum zum Operationskurs I	Praktikum	4		(5)
9.	M 39.2		WS und SS	Vorlesung zum Operationskurs I	Vorlesung	1		(1,5)
9.	M 40 / I	Innere Medizin einschließlich Immunologie	WS					
9.	M 40.1		WS	Vorlesung der Inneren Medizin einschließlich Immunologie I	Vorlesung	2		(2,5)
9.	M 41	Querschnittsbereich Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	WS				Anlage 4 Nr. 12	3
9.	M 41.1		WS	Vorlesung der Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	Vorlesung	2,5		(3)
10.	M 42	Integrierter Behandlungskurs IV	WS und SS				Anlage 3 Nr. 5	15
10.	M 42.1		WS und SS	Praktische Übung zum Integrierten Behandlungskurs IV	Behandlung	7		(8)
10.	M 42.2		WS und SS	Seminar zum Integrierten Behandlungskurs IV	Seminar	1		(2)
10.	M 42.3		WS und SS	Vorlesung zum Integrierten Behandlungskurs IV	Vorlesung	4		(5)
10.	M 43	Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie II	WS und SS				Anlage 3 Nr. 3	8
10.	M 43.1		WS und SS	Praktische Übung der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	Behandlung	2		(3)
10.	M 43.2		WS und SS	Seminar der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	Seminar	2,5		(2,5)
10.	M 43.3		WS und SS	Vorlesung der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	Vorlesung	2		(2,5)

\*) Erläuterungen zu Spalten 3 und 9 am Ende der Tabelle

Module und Unterrichtsveranstaltungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fachsemester	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Unterrichtsveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Bezeichnung der Unterrichtsveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Leistungsnachweis gemäß ZApprO	ECTS-Punkte*
10.	M 44	Operationskurs II	WS und SS				Anlage 3 Nr. 4	8,5
10.	M 44.1		WS und SS	Praktische Übung zum Operationskurs II	Behandlung	4		(4,5)
10.	M 44.2		WS und SS	Praktikum zum Operationskurs II	Praktikum	2		(2,5)
10.	M 44.3		WS und SS	Vorlesung zum Operationskurs II	Vorlesung	1		(1,5)
10.	M 40 / II	Innere Medizin einschließlich Immunologie	SS				Anlage 4 Nr. 4	5
10.	M 40.2		SS	Vorlesung der Inneren Medizin einschließlich Immunologie II	Vorlesung	2		(2,5)
10.	M 45	Querschnittsbereich Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen	SS				Anlage 4 Nr. 9	2,5
10.	M 45.1		SS	Vorlesung der Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen	Vorlesung	2		(2,5)
10.	M 46	Berufskunde und Praxisführung	WS und SS				Anlage 4 Nr. 6	1,5
10.	M 46.1		WS und SS	Vorlesung der Berufskunde und Praxisführung	Vorlesung	1		(1,5)
9. - 10.	M 47	Wahlunterricht II	WS und SS				Anlage 8 Nr. 29	1,5
9. - 10.	M 47.1		WS und SS	Wahlpflichtfach	Vorlesung	1		(1,5)

**Erläuterungen**Zu Spalte 3:

Teilnahmevoraussetzungen sind in § 9 geregelt.

Zu Spalte 9:

Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen des zugehörigen Moduls vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.

\*) Erläuterungen zu Spalten 3 und 9 am Ende der Tabelle

Module und Unterrichtsveranstaltungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fachsemester	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Unterrichtsveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Bezeichnung der Unterrichtsveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Leistungsnachweis gemäß ZAprö	ECTS-Punkte*
<b>1. - 4. Fachsemester (Erster Studienabschnitt)</b>								
1.	M 1	Medizinische Terminologie	WS und SS				Anlage 1 Nr. 8	1
1.	M 1.1		WS und SS	Übung in medizinischer Terminologie	Übung	1		(1)
1.	M 2	Berufsfelderkundung	WS und SS				Anlage 1 Nr. 7	5
1.	M 2.1		WS und SS	Praktikum der Berufsfelderkundung	Praktikum	5		(2,5)
1.	M 2.2		WS und SS	Vorlesung zum Praktikum der Berufsfelderkundung	Vorlesung	2		(2,5)
1.	M 8	Physik	SS				Anlage 1 Nr. 1	8
1.	M 8.1		SS	Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin	Praktikum	4		(5)
1.	M 8.2		SS	Vorlesung zum Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin	Vorlesung	2,5		(3)
1.	M 9	Mikroskopische Anatomie mit Schwerpunkt Histologie	SS				Anlage 1 Nr. 6	6,5
1.	M 9.1		SS	Praktikum der Histologie	Praktikum	3		(3,5)
1.	M 9.2		SS	Vorlesung zum Praktikum der Histologie	Vorlesung	2,5		(3)

\*) Erläuterungen zu Spalten 3 und 9 am Ende der Tabelle

Module und Unterrichtsveranstaltungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fachsemester	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Unterrichtsveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Bezeichnung der Unterrichtsveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Leistungsnachweis gemäß ZAPRO	ECTS-Punkte*
2.	M 7	Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	WS und SS				Anlage 1 Nr. 9	8,5
2.	M 7.1		WS und SS	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	Praktikum	3		(4)
2.	M 7.2		WS und SS	Vorlesung zum Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	Vorlesung	2		(3)
2.	M 7.3		WS und SS	Vorlesung der Werkstoffkunde I	Vorlesung	1		(1,5)
2.	M 3 / I	Biochemie und Molekularbiologie I	WS					
2.	M 3.1		WS	Vorlesung der Biologie	Vorlesung	2,5		(1,5)
2.	M 4	Chemie	WS				Anlage 1 Nr. 2	6
2.	M 4.1		WS	Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	Praktikum	2,5		(3)
2.	M 4.2		WS	Vorlesung zum Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	Vorlesung	2,5		(3)
2.	M 5 / I	Makroskopische Anatomie	WS					
2.	M 5.1		WS	Praktikum der makroskopischen Anatomie I	Praktikum	4		(4,5)
2.	M 5.2		WS	Vorlesung zum Praktikum der makroskopischen Anatomie I	Vorlesung	3		(2,5)
2.	M 6	Mikroskopische Anatomie mit Schwerpunkt Neuroanatomie	WS				Anlage 1 Nr. 6	4
2.	M 6.1		WS	Praktikum der Neuroanatomie	Praktikum	2		(2,5)
2.	M 6.2		WS	Vorlesung zum Praktikum der Neuroanatomie	Vorlesung	1		(1,5)
2.	M 13 / I	Vegetative Physiologie I	WS					
2.	M 13.1		WS	Vorlesung der vegetativen Physiologie	Vorlesung	2		(2)

\*) Erläuterungen zu Spalten 3 und 9 am Ende der Tabelle

Module und Unterrichtsveranstaltungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fachsemester	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Unterrichtsveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Bezeichnung der Unterrichtsveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Leistungsnachweis gemäß ZAppro	ECTS-Punkte*
3.	M 10	Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	WS und SS				Anlage 1 Nr. 10	8,5
3.	M 10.1		WS und SS	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	Praktikum	3		(4)
3.	M 10.2		WS und SS	Vorlesung zum Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	Vorlesung	2		(3)
3.	M 10.3		WS und SS	Vorlesung der Werkstoffkunde II	Vorlesung	1		(1,5)
3.	M 5 / II	Makroskopische Anatomie	SS				Anlage 1 Nr. 5	10
3.	M 5.3		SS	Praktikum der makroskopischen Anatomie II	Praktikum	1,5		(2)
3.	M 5.4		SS	Vorlesung zum Praktikum der makroskopischen Anatomie II	Vorlesung	0,5		(1)
3.	M 3 / II	Biochemie und Molekularbiologie I	SS				Anlage 1 Nr. 4	11
3.	M 3.2		SS	Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie I	Praktikum	4,5		(5)
3.	M 3.3		SS	Vorlesung zum Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie I	Vorlesung	4,5		(4,5)
3.	M 13 / II	Vegetative Physiologie	SS				Anlage 1 Nr. 3	9
3.	M 13.2		SS	Praktikum der vegetativen Physiologie	Praktikum	3		(4)
3.	M 13.3		SS	Vorlesung zum Praktikum der vegetativen Physiologie	Vorlesung	3		(3)
4.	M 12	Neurophysiologie	WS				Anlage 1 Nr. 3	7
4.	M 12.1		WS	Praktikum der Neurophysiologie	Praktikum	3		(4)
4.	M 12.2		WS	Vorlesung zum Praktikum der Neurophysiologie	Vorlesung	3		(3)
4.	M 11	Biochemie und Molekularbiologie II	WS				Anlage 1 Nr. 4	4
4.	M 11.1		WS	Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie II	Praktikum	1,5		(2)
4.	M 11.2		WS	Vorlesung zum Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie II	Vorlesung	2		(2)
3. - 4.	M 14	Wahlunterricht I	WS und SS					1,5
3. - 4.	M 14.1		WS und SS	Wahlfach	Vorlesung	1		(1,5)

\*) Erläuterungen zu Spalten 3 und 9 am Ende der Tabelle

Module und Unterrichtsveranstaltungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fachsemester	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Unterrichtsveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Bezeichnung der Unterrichtsveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Leistungsnachweis gemäß ZAprO	ECTS-Punkte*
<b>5. - 6. Fachsemester (Zweiter Studienabschnitt)</b>								
5.	M 15	Zahnärztliche Prothetik am Phantom	WS und SS				Anlage 2 Nr. 2	18,5
5.	M 15.1		WS und SS	Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom	Praktikum	15		(16)
5.	M 15.2		WS und SS	Vorlesung zum Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom	Vorlesung	2		(2,5)
5.	M 16	Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe	WS und SS				Anlage 2 Nr. 3	9,5
5.	M 16.1		WS und SS	Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	Praktikum	6		(7)
5.	M 16.2		WS und SS	Vorlesung zum Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	Vorlesung	2		(2,5)
5.	M 18	Pharmakologie und Toxikologie	WS und SS				Anlage 4 Nr. 1	2,5
5.	M 18.1		WS und SS	Vorlesung der Pharmakologie und Toxikologie	Vorlesung	2		(2,5)
5.	M 23	Querschnittsbereich Schmerzmedizin	SS				Anlage 4 Nr. 8	2,5
5.	M 23.1		SS	Vorlesung der Schmerzmedizin	Vorlesung	2		(2,5)
5.	M 25	Pathologie	SS				Anlage 4 Nr. 2	2,5
5.	M 25.1		SS	Vorlesung der Pathologie	Vorlesung	2		(2,5)
5.	M 25	Querschnittsbereich Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin	SS				Anlage 4 Nr. 14	1,5
5.	M 25.1		SS	Vorlesung der Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin	Vorlesung	1		(1,5)

\*) Erläuterungen zu Spalten 3 und 9 am Ende der Tabelle

Module und Unterrichtsveranstaltungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fachsemester	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Unterrichtsveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Bezeichnung der Unterrichtsveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Leistungsnachweis gemäß ZAppro	ECTS-Punkte*
6.	M 20	Zahnerhaltungskunde am Phantom	WS und SS				Anlage 2 Nr. 1	18,5
6.	M 20.1		WS und SS	Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom	Praktikum	15		(16)
6.	M 20.2		WS und SS	Vorlesung zum Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom	Vorlesung	2		(2,5)
6.	M 21	Zahnärztlich-chirurgische Propädeutik und Notfallmedizin	WS und SS				Anlage 2 Nr. 4	7
6.	M 21.1		WS und SS	Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin	Praktikum	4		(4,5)
6.	M 21.2		WS und SS	Vorlesung zum Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin	Vorlesung	2		(2,5)
6.	M 22	Radiologischer Kurs	WS und SS				Anlage 3 Nr. 6	5,5
6.	M 22.1		WS und SS	Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes	Praktikum	2		(2)
6.	M 22.2		WS und SS	Vorlesung zum Radiologischen Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes	Vorlesung	3		(3,5)
6.	M 17	Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	WS				Anlage 4 Nr. 3	2,5
6.	M 17.1		WS	Vorlesung der Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	Vorlesung	2		(2,5)
6.	M 19	Querschnittsbereich Notfallmedizin	WS				Anlage 4 Nr. 7	4,5
6.	M 19.1		WS	Praktikum der Notfallmedizin	Praktikum	1		(2)
6.	M 19.2		WS	Vorlesung zum Praktikum der Notfallmedizin	Vorlesung	2		(2,5)

\*) Erläuterungen zu Spalten 3 und 9 am Ende der Tabelle

Module und Unterrichtsveranstaltungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fachsemester	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Unterrichtsveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Bezeichnung der Unterrichtsveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Leistungsnachweis gemäß ZAprO	ECTS-Punkte*
<b>7. - 10. Fachsemester (Dritter Studienabschnitt)</b>								
7.	M 26	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	WS und SS				Anlage 3 Nr. 1	5
7.	M 26.1		WS und SS	Praktikum der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	Praktikum	1		(2)
7.	M 26.2		WS und SS	Vorlesung zum Praktikum der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	Vorlesung	2		(3)
7.	M 27	Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I	WS und SS				Anlage 3 Nr. 2	3
7.	M 27.1		WS und SS	Seminar der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I	Seminar	1		(1,5)
7.	M 27.2		WS und SS	Vorlesung der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I	Vorlesung	1		(1,5)
7.	M 28	Integrierter Behandlungskurs I	WS und SS				Anlage 3 Nr. 5	15
7.	M 28.1		WS und SS	Praktische Übung zum Integrierten Behandlungskurs I	Behandlung	7		(8)
7.	M 28.2		WS und SS	Seminar zum Integrierten Behandlungskurs I	Seminar	1		(2)
7.	M 28.3		WS und SS	Vorlesung zum Integrierten Behandlungskurs I	Vorlesung	4		(5)
7.	M 29	Integrierter Behandlungskurs II	WS und SS				Anlage 3 Nr. 5	15
7.	M 29.1		WS und SS	Praktische Übung zum Integrierten Behandlungskurs II	Behandlung	7		(8)
7.	M 29.2		WS und SS	Seminar zum Integrierten Behandlungskurs II	Seminar	1		(2)
7.	M 29.3		WS und SS	Vorlesung zum Integrierten Behandlungskurs II	Vorlesung	4		(5)
7.	M 30	Dermatologie und Allergologie	WS und SS				Anlage 4 Nr. 5	2,5
7.	M 30.1		WS und SS	Vorlesung der Dermatologie und Allergologie	Vorlesung	2		(2,5)
7.	M 31	Querschnittsbereich Orale Medizin und systemische Aspekte	WS und SS				Anlage 4 Nr.11	3
7.	M 31.1		WS und SS	Vorlesung der Oralen Medizin und systemischen Aspekte	Vorlesung	2,5		(3)

\*) Erläuterungen zu Spalten 3 und 9 am Ende der Tabelle

Module und Unterrichtsveranstaltungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fachsemester	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Unterrichtsveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Bezeichnung der Unterrichtsveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Leistungsnachweis gemäß ZAprO	ECTS-Punkte*
8.	M 32	Querschnittsbereich Wissenschaftliches Arbeiten	WS und SS				Anlage 4 Nr. 15	5
8.	M 32.1		WS und SS	Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin	Vorlesung	2		(2,5)
8.	M 32.2		WS und SS	Wissenschaftliche Projektarbeit	Projektkolloquium	0,5		(2,5)
8.	M 33	Querschnittsbereich Klinische Werkstoffkunde	WS und SS				Anlage 4 Nr. 10	2,5
8.	M 33.1		WS und SS	Vorlesung der Klinischen Werkstoffkunde	Vorlesung	2		(2,5)
8.	M 34	Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften	WS und SS				Anlage 4 Nr. 13	1,5
8.	M 34.1		WS und SS	Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie	Vorlesung	1		(1,5)
9.	M 35	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	WS und SS				Anlage 3 Nr. 1	5
9.	M 35.1		WS und SS	Praktikum der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	Praktikum	1		(2)
9.	M 35.2		WS und SS	Vorlesung zum Praktikum der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	Vorlesung	2		(3)
9.	M 36	Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung II	WS und SS				Anlage 3 Nr. 2	3
9.	M 36.1		WS und SS	Seminar der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II	Seminar	1		(1,5)
9.	M 36.2		WS und SS	Vorlesung der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II	Vorlesung	1		(1,5)
9.	M 37	Integrierter Behandlungskurs III	WS und SS				Anlage 3 Nr. 5	15
9.	M 37.1		WS und SS	Praktische Übung zum Integrierten Behandlungskurs III	Behandlung	7		(8)
9.	M 37.2		WS und SS	Seminar zum Integrierten Behandlungskurs III	Seminar	1		(2)
9.	M 37.3		WS und SS	Vorlesung zum Integrierten Behandlungskurs III	Vorlesung	4		(5)

\*) Erläuterungen zu Spalten 3 und 9 am Ende der Tabelle

Module und Unterrichtsveranstaltungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fachsemester	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Unterrichtsveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Bezeichnung der Unterrichtsveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Leistungsnachweis gemäß ZAppro	ECTS-Punkte*
9.	M 38	Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I	WS und SS				Anlage 3 Nr. 3	8
9.	M 38.1		WS und SS	Praktische Übung der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	Behandlung	2		(3)
9.	M 38.2		WS und SS	Seminar der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	Seminar	2,5		(2,5)
9.	M 38.3		WS und SS	Vorlesung der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	Vorlesung	2		(2,5)
9.	M 39	Operationskurs I	WS und SS				Anlage 3 Nr. 4	6,5
9.	M 39.1		WS und SS	Praktikum zum Operationskurs I	Praktikum	4		(5)
9.	M 39.2		WS und SS	Vorlesung zum Operationskurs I	Vorlesung	1		(1,5)
9.	M 40 / II	Innere Medizin einschließlich Immunologie	SS					
9.	M 40.2		SS	Vorlesung der Inneren Medizin einschließlich Immunologie II	Vorlesung	2		(2,5)
9.	M 45	Querschnittsbereich Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen	SS				Anlage 4 Nr. 9	2,5
9.	M 45.1		SS	Vorlesung der Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen	Vorlesung	2		(2,5)
10.	M 42	Integrierter Behandlungskurs IV	WS und SS				Anlage 3 Nr. 5	15
10.	M 42.1		WS und SS	Praktische Übung zum Integrierten Behandlungskurs IV	Behandlung	7		(8)
10.	M 42.2		WS und SS	Seminar zum Integrierten Behandlungskurs IV	Seminar	1		(2)
10.	M 42.3		WS und SS	Vorlesung zum Integrierten Behandlungskurs IV	Vorlesung	4		(5)
10.	M 43	Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie II	WS und SS				Anlage 3 Nr. 3	8
10.	M 43.1		WS und SS	Praktische Übung der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	Behandlung	2		(3)
10.	M 43.2		WS und SS	Seminar der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	Seminar	2,5		(2,5)
10.	M 43.3		WS und SS	Vorlesung der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	Vorlesung	2		(2,5)

\*) Erläuterungen zu Spalten 3 und 9 am Ende der Tabelle

Module und Unterrichtsveranstaltungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fachsemester	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Unterrichtsveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Bezeichnung der Unterrichtsveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Leistungsnachweis gemäß ZAprO	ECTS-Punkte*
10.	M 44	Operationskurs II	WS und SS				Anlage 3 Nr. 4	8,5
10.	M 44.1		WS und SS	Praktische Übung zum Operationskurs II	Behandlung	4		(4,5)
10.	M 44.2		WS und SS	Praktikum zum Operationskurs II	Praktikum	2		(2,5)
10.	M 44.3		WS und SS	Vorlesung zum Operationskurs II	Vorlesung	1		(1,5)
10.	M 40 / I	Innere Medizin einschließlich Immunologie	WS				Anlage 4 Nr. 4	5
10.	M 40.1		WS	Vorlesung der Inneren Medizin einschließlich Immunologie I	Vorlesung	2		(2,5)
10.	M 41	Querschnittsbereich Erkrankungen im Kopf-Hals- Bereich	WS				Anlage 4 Nr. 12	3
10.	M 41.1		WS	Vorlesung der Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	Vorlesung	2,5		(3)
10.	M 46	Berufskunde und Praxisführung	WS und SS				Anlage 4 Nr. 6	1,5
10.	M 46.1		WS und SS	Vorlesung der Berufskunde und Praxisführung	Vorlesung	1		(1,5)
9. - 10.	M 47	Wahlunterricht II	WS und SS				Anlage 8 Nr. 29	1,5
9. - 10.	M 47.1		WS und SS	Wahlpflichtfach	Vorlesung	1		(1,5)
<b>Erläuterungen</b>								
<u>Zu Spalte 3:</u>								
Teilnahmevoraussetzungen sind in § 9 geregelt.								
<u>Zu Spalte 9:</u>								
Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen des zugehörigen Moduls vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.								

\*) Erläuterungen zu Spalten 3 und 9 am Ende der Tabelle